



# 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 396) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 02.11.2022 die folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.12.2021 beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.12.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 12 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

### § 12 Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Maßstab „Dauerdurchfluss des Wasserzählers“ berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

a) Die Grundgebühr für **Volleinleiter** beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q <sub>3</sub>	4,0	(Q <sub>n</sub> 2,5)	9,00 € / Monat
Q <sub>3</sub>	10,0	(Q <sub>n</sub> 6,0)	22,50 € / Monat
Q <sub>3</sub>	16,0	(Q <sub>n</sub> 10,0)	36,00 € / Monat
Q <sub>3</sub>	25,0	(Q <sub>n</sub> 15,0)	56,25 € / Monat
Q <sub>3</sub>	40,0	(Q <sub>n</sub> 25,0)	90,00 € / Monat
Q <sub>3</sub>	63,0	(Q <sub>n</sub> 40,0)	141,75 € / Monat

b) Die Grundgebühr für **Teilleiter** beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q <sub>3</sub>	4,0	(Q <sub>n</sub> 2,5)	6,00 € / Monat
Q <sub>3</sub>	10,0	(Q <sub>n</sub> 6,0)	15,00 € / Monat
Q <sub>3</sub>	16,0	(Q <sub>n</sub> 10,0)	24,00 € / Monat
Q <sub>3</sub>	25,0	(Q <sub>n</sub> 15,0)	37,50 € / Monat
Q <sub>3</sub>	40,0	(Q <sub>n</sub> 25,0)	60,00 € / Monat
Q <sub>3</sub>	63,0	(Q <sub>n</sub> 40,0)	94,50 € / Monat

Der § 13a Absatz 1 und 3 erhält folgende neue Fassung:

### § 13a Schmutzwassergebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **2,42 €** pro Kubikmeter Abwasser.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,30 €** pro Kubikmeter Abwasser. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Der § 13b Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

### § 13b Niederschlagswassergebühr

- (1) Wird Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Einleitgebühr für Niederschlagswasser erhoben. Die Einleitgebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,41 €** pro m<sup>2</sup> entwässerte Grundstücksfläche pro Jahr.

Der § 14 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

### § 14 Beseitigungsgebühr

- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt **45,39 €** pro Kubikmeter Abwasser aus einer Hauskläranlage.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.12.2021 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt am: 15.11.2022  
Stadt Steinbach-Hallenberg

  
Markus Böttcher  
Bürgermeister

